

Vereinsinformationen ♦ ISSN 1614-8398



Gesetzlicher Versicherungsschutz

Freiwillige Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft für das Ehrenamt & Vorstände

René Hissler
Vereinsberater
rene@hissler.de

Versicherungsschutz ja.. aber ..

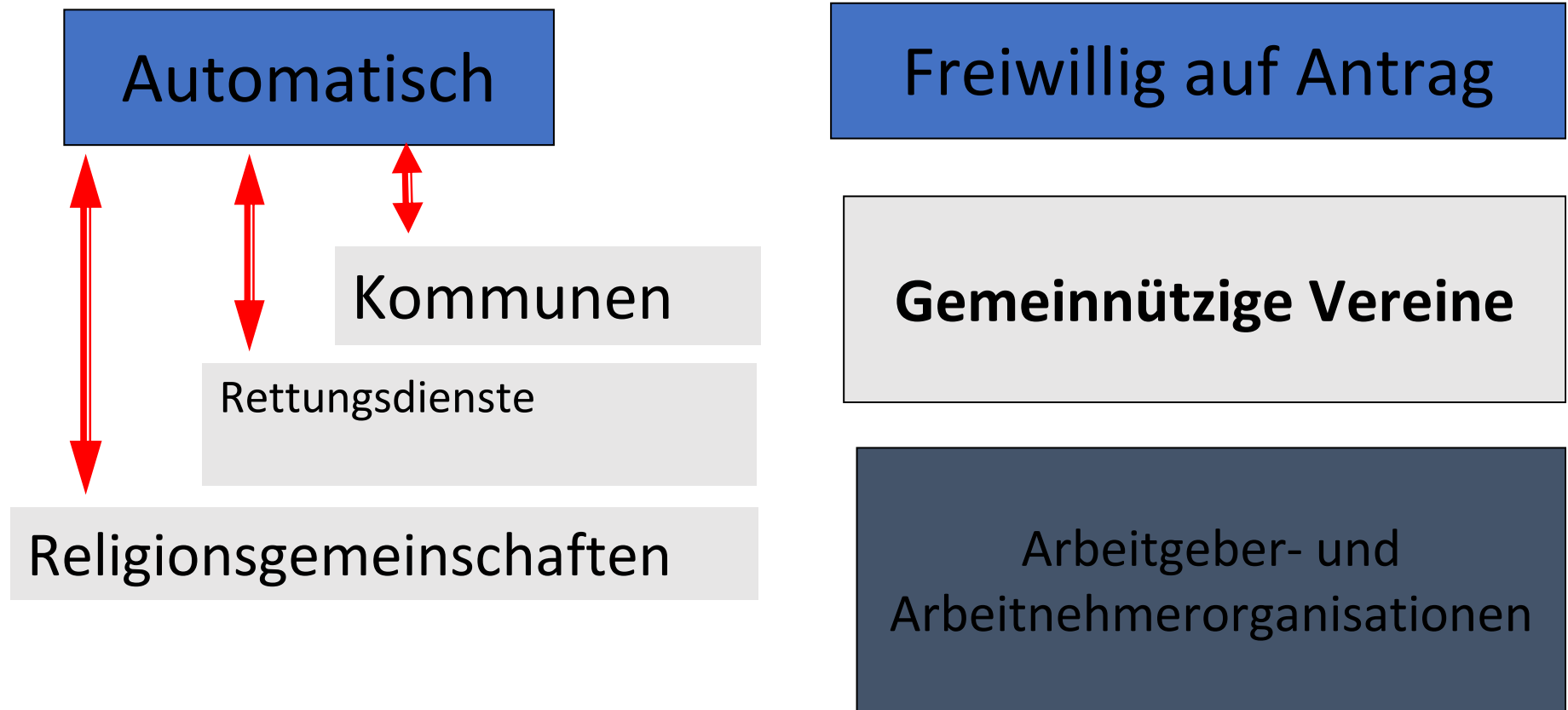
- Jeder kennt die Aussage:
Wir sind versichert – **Bitte prüfen Sie:
gegen oder für was besteht Versicherungsschutz
im Verein?**
- Schäden an Dritten?
Ist Sache der Vereinshaftpflicht
- Eigener Personenschaden - Verletzungen??
Berufsgenossenschaft – VBG, BGW, Unfallkassen ?

In jedem Fall zahlt eine private Unfallversicherung

Gesetzlicher Versicherungsschutz – SGB VII

- Seit 2005 besteht die gesetzliche Möglichkeit für das Ehrenamt
Grundlage: SGB VII - § 6 Abs.1 Nr. 4
- Für Vorstände und gewählte Vereinsmitarbeiter /-Innen –
muss eine freiwillige Versicherung und **nur auf Antrag** erfolgen.
- Reine Freizeitaktivitäten stehen nicht unter dem Versicherungsschutz

Mitgliedschaft in der BG erfolgt



Leistungen der Berufsgenossenschaft

- Maßnahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit.
- Geldleistungen als Ersatz für weggefallenes Arbeitseinkommen
- Rentenleistungen (Invalidität oder Hinterbliebene).
- Umfassende Prävention zur Unfallverhütung
- Erarbeitung und Kontrolle der Unfallverhütungsvorschriften

Voraussetzung: Anerkennung als Arbeitsunfall /-krankheit

Leistungsvergleich Privat Unfallversicherung

- **Versicherungsschutz** besteht nur, wenn 1. **plötzlich**, 2. **von außen** die versicherte Person 3. **unfreiwillig** und 4. eine **Gesundheitsschädigung** erleidet.
- **Leistungsarten:** Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld, Übergangsleistungen, Invaliditätsleistungen, Todesfallsumme, Tagegeld, kosmetische Operationen
- **Leistungen:** entsprechend der frei vereinbarten Versicherungssummen
- **Invaliditätsfall:** Kapitalzahlung und/oder Rente ab 1% Invalidität
- **Todesfall:** immer Kapitalzahlung
- **Neubemessung:** längstens drei Jahre vom Unfalltag an (5 Jahre bei Kinder)
- **Leistungen unabhängig** von anderen Leistungen = keine Abzüge bei Mehrfachleistungen
- **Freie Arztwahl:** da keine Behandlungskosten erstattet werden.

Voraussetzung: richtiger Versicherungsschutz :

- nur für die Vereinstätigkeit
- für 24 Stunden am Tag
- nur für die Autofahrt (Insassenunfall) oder
- im SAARLAND – Absicherung über das Land u.Ecclesia -

§§ Steuerliche Behandlung §§ Betriebsausgaben - Werbungskosten

- Beiträge zur freiwilligen Versicherung sind abzugsfähig:
als Betriebsausgaben – Unternehmer
als Werbungskosten – Vereinen
als Sonderausgaben – mitversicherten Ehegatten.
- Geldleistungen sind Betriebseinnahmen, aber nach § 3 Nr 1 a EStG steuerfrei.

Berufsgenossenschaft private Unfallversicherung ?

- Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über den Verein.
- privater Versicherungsschutz kann die Leistungen nur ergänzen – nie ersetzen!
- Melden Sie Ihre „gewählten“ Vorstände zur Berufsgenossenschaft an. Nur dann sind alle auf der „sicheren Seite“!

Staatliche Vorsorge - Ländersache

Wenn kein anderer Versicherungsschutz greift, haben die Länder NRW, Rheinland Pfalz, Hessen, Niedersachsen und das SAARLAND Private Haftpflichtversicherungen für nicht eingetragene, gemeinnützige Organisationen
eine private Unfallversicherungen für Ehrenamtler abgeschlossen.

Adressen:

LAG Pro Ehrenamt e.V. Nauwieser Str. 52, 66111 Saarbrücken,
<http://www.pro-ehrenamt.de>, lag@pro-ehrenamt.de, T:0681 3 79 92 64

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), 22297 Hamburg,
Dellbögenkamp 4, Tel: 040-51 46 29 40, Fax 51 46 27 71.
<http://www.vbg.de>, HV.CallCenter@vbg.de

Vereine, die im Gesundheitswesen tätig sind, werden in der
Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege -
<http://www.bgw-online.de> pflichtversichert, für die Kommunen
sind die Unfallkassen eines Landes zuständig
<http://www.unfallkassen.de>

Zusammenfassung

- ✓ Feststellung der zuständigen Berufsgenossenschaft
- ✓ Meldung der Anzahl der Personen, für die Versicherungsschutz benötigt wird
- ✓ Informationsveranstaltungen mit den Vorständen vor Ort organisieren

Ansprechpartner:

LAG Pro Ehrenamt e.V. Richard-Wagner-Str. 6, 66111 Saarbrücken, <http://www.pro-ehrenamt.de>, lag@pro-ehrenamt.de, T:0681 93 85 97 40

Bürgertelefon : 0 30 221 911 002 Bundesministerium Gesundheit Soziales